

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweis

1. Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 16:

„Die Einschreibordnung der Hochschule verweist auf § 51 Abs. 2 HSG des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß diesem Gesetz können an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen bis zu 50% angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die im Studium zu erwerben sind.“
Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Aussage unzutreffend ist. Zwar verweist die Einschreibbeordnung der Hochschule in § 12 Abs. 4 auf § 51 Abs. 2 HSG SH, aber die hier genannte Begrenzung von 50% der für den Studiengang anrechenbarer Leistungen bezieht

sich allein auf außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen. Gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 HSG SH werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Die Hochschule nimmt in ihren Ordnungen auch keine Begrenzung vor. Die Anforderungen gem. § 3 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH sind daher erfüllt.

2. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass es in den Modulbeschreibungen Inkonsistenzen zwischen der angegebenen Unterrichtssprache und der angegebenen Prüfungssprache gibt und bittet die Hochschule, die Modulbeschreibungen dahingehend zu überprüfen.

